

**Ausbildungsvereinbarung zur Praxistätigkeit
im Rahmen des praktischen Studienseesters
zwischen**

Name der Praxisstelle (Institution, Behörde, Firma)

Anschrift,

Tel./Fax/ E-mail

vertreten durch (Name)

E-mail

nachfolgend **Praxisstelle** genannt
und

der* des Studierenden der KHSB (Name)

Matrikel-Nr.

wohnhaft in (Anschrift)

geboren am

Tel./E-Mail

im Studiengang: • Kindheitspädagogik

nachfolgend **Studierende in der Praxis** genannt
wird gemäß § 3 der geltenden Praxisordnung für die Bachelorstudiengänge (PraxO-BA) an der
KHSB folgende Ausbildungsvereinbarung abgeschlossen.

§ 1**Dauer und Anleitung**

Die Ausbildungsvereinbarung für die Praxistätigkeit gilt für die Zeit

(1) vom _____ bis _____ (20 Wochen, Vollzeit)

vom _____ bis _____ (Teilzeit, entsprechend proportional)

Die Anleitung wird übernommen von _____
Name/Qualifikation (Nachweise sind vorzulegen)

für den Praxisanteil „Fachkraft für Teilhabe und Inklusion“ wird die Anleitung übernommen von

Name/Qualifikation (Nachweise sind vorzulegen)

(2) Das Arbeitsfeld/die Arbeitsaufgaben sind _____
(ausführliche Beschreibung in der individuellen Lernzielvereinbarung)

§ 2

Allgemeines

- (1) Studierende in der Praxis im Sinne nachstehender Bestimmungen sind Studierende der KHSB, die im Rahmen der studienintegrierten Praxis gemäß dem entsprechenden Modul in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung eine Praxistätigkeit ableisten müssen. Die Studierenden werden während dieser Praxistätigkeit nicht im Rahmen eines arbeitsrechtlichen Grundsätzen unterliegenden Ausbildungsverhältnisses ausgebildet und tätig. Sie sind keine Praktikant*innen im Sinne des Berufsbildungsgesetzes, keine Dienstkräfte im Sinne des Personalvertretungsgesetzes und keine Arbeitnehmer*innen im Sinne des Betriebsverfassungsgesetzes.
- (2) Die Praxistätigkeit in den Bachelorstudiengängen Heilpädagogik, Kindheitspädagogik und Soziale Arbeit an der KHSB umfasst gemäß der entsprechenden Studien- und Prüfungsordnungen einen zwanzigwöchigen Zeitraum unter institutionsüblicher Vollzeitbedingung. Die dafür geltende Praxisordnung und der individuelle Ausbildungsplan sind Bestandteil dieser Ausbildungsvereinbarung.
- (3) Diese Ausbildungsvereinbarung ist nur wirksam, wenn sie von der Katholischen Hochschule für Sozialwesen Berlin, Köpenicker Allee 39-57, 10318 Berlin, vertreten durch den*die Leiter*in des Praxisreferates, bestätigt worden ist (§ 3, Abs. 1 PraxO-BA).

§ 3

Pflichten der Praxisstelle

- (1) Die Praxisstelle verpflichtet sich,
 1. Die*den Studierende*n in der Praxis in der zuvor genannten Zeit für die Praxistätigkeit unter Beachtung der in dieser Ausbildungsvereinbarung in § 2 genannten Bestimmungen auszubilden,
 2. einen angemessenen Arbeitsplatz und erforderliche Arbeitsmaterialien zur Verfügung zu stellen,
 3. eine*n geeignete*n Praxisanleiter* zu benennen (§ 2 PraxO-BA) und mit der*dem Studierenden in der Praxis nach einer Einarbeitungszeit, in der Regel nach Ablauf von zwei Wochen nach Beginn der Praxistätigkeit, eine individuelle Lernzielvereinbarung zu erstellen (§ 4 PraxO-BA), die die individuellen Lernziele, Lehrinhalte und Lernaufgaben der Praxistätigkeit sowie die Form der Praxisanleitung (in der Regel wöchentliche Anleitungsgespräche) beschreibt.
 4. Die*den Studierende*n in der Praxis für die während der Ausbildung an der KHSB stattfindenden praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen freizustellen,
 5. eine Praxisbescheinigung über die erfolgreiche Ableistung der Praxistätigkeit zu erstellen (§ 9 PraxO-BA)
 6. den Arbeitsschutz, auch gegenüber schwangeren Studierenden sicherzustellen.
- (2) Weitere, sich aus der Praxisordnung der KHSB ergebende Pflichten bleiben unberührt.

§ 4

Pflichten des*der Studierenden in der Praxis

- (1) Der*Die Studierende in der Praxis verpflichtet sich, die Zielsetzungen der Praxistätigkeit einzuhalten und insbesondere

1. die von der Praxisanleitung auf der Grundlage der geltenden Praxisordnung der KHSB und der individuellen Lernzielvereinbarung übertragenen Ausbildungsaufgaben sorgfältig und gewissenhaft auszuführen,
2. die gesetzlichen Vorschriften und geltenden Ordnungen der Praxisstelle, insbesondere die Schweigepflicht und den Datenschutz zu beachten,
3. bei Fernbleiben die Praxisstelle und die Hochschule unverzüglich zu benachrichtigen und bei Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit spätestens vom vierten Tag der Erkrankung an, der Praxisstelle und dem Praxisreferat eine ärztliche Bescheinigung zu schicken,
4. ein Portfolio als qualifizierten Praxisbericht anzufertigen.

§ 5

Vergütung

Die KHSB empfiehlt die Zahlung einer Ausbildungsbeihilfe.

§ 6

Urlaub

Die*der Studierende in der Praxis hat während der Praxistätigkeit keinen Anspruch auf Erholungsurlaub.

§ 7

Versicherungsschutz

- (1) Die Studierenden in der Praxis bleiben während der Praxistätigkeit ordentliche Studierende der KHSB.
- (2) Während der Tätigkeit in der Praxisstelle (einschließlich des direkten Weges von der Wohnung dorthin und zurück) ist die*der Studierende in der Praxis kraft Gesetzes nach den Vorschriften des SGB VII gegen das Risiko eines Arbeitsunfalls (Wegeunfall) versichert. Im Versicherungsfall erstellt die Praxisstelle die Unfallanzeige, leitet diese an den für sie zuständigen Träger der gesetzlichen Unfallversicherung weiter und informiert das Praxisreferat der KHSB entsprechend.
- (3) Die Praxisstelle informiert die*den Studierende*n in der Praxis bei Abschluss der Ausbildungsvereinbarung, ob zur Abdeckung von Haftpflichtrisiken eine Betriebshaftpflicht- / Vermögensschadenhaftpflichtversicherung besteht und die*der Studierende in der Praxis zum Kreis der versicherten Personen gehört; soweit kein Versicherungsschutz besteht, hat die Praxisstelle die*den Studierende*n in der Praxis auf die in Frage kommenden Schadenersatz- und Regressverpflichtungen hinzuweisen.

§ 8

Kündigung der Ausbildungsvereinbarung

- (1) Die Praxisstelle kann die Fortsetzung der praktischen Ausbildung ohne Einhaltung einer Frist durch Erklärung gegenüber des*der betroffenen Studierenden in der Praxis verweigern, wenn die in der Ausbildungsvereinbarung festgelegten Ausbildungszeiten nicht eingehalten wurden oder die im individuellen Ausbildungsplan aufgeführten Lerninhalte und Lernaufgaben nicht erfüllt und die Lernziele nicht erreicht wurden. Der*Die Leiter*in des Praxisreferates ist vor Abgabe der Erklärung zu hören und von der Absicht der Beendigung der praktischen Ausbildung durch die Praxisstelle unverzüglich zu unterrichten.

- (2) Die*der Studierende in der Praxis kann die Fortsetzung der praktischen Ausbildung nach Absprache mit der*dem zuständigen Praxis-Lehrenden und der*dem Leiter*in des Praxisreferates, ohne Einhaltung einer Frist verweigern, wenn wichtige Gründe dafür vorliegen. Wichtige Gründe können z.B.: keine ausreichende Anleitung oder die Nichtgewährleistung des Erreichens der Lerninhalte und Lernziele sein. Der Praxisstelle ist vorab vom Praxisreferat Gelegenheit zu geben, sich zu den von der*dem Studierenden in der Praxis vorgetragenen wichtigen Gründen zu äußern.

§ 8a Ruhen der Ausbildungsvereinbarung

- (3) Ist der Praxiseinsatz durch infektionsschutzrechtliche Anordnungen absehbar nicht oder nur sehr stark verzögert möglich, ist dies durch die Praxisstelle der*dem Studierenden und dem Praxisreferat der KHSB umgehend mitzuteilen. Die Ausbildungsvereinbarung kann dann nach gemeinsamer Absprache bis zur Wiederaufnahme des Praxiseinsatzes ruhen. Ist absehbar, dass der Praxiseinsatz nicht zeitnah wieder aufgenommen werden kann, können die Praxisstelle oder die*der Studierende von der Ausbildungsverpflichtung zurücktreten.

§ 9

Ausfertigung der Ausbildungsvereinbarung

Diese Ausbildungsvereinbarung wird von den Vereinbarungspartnern unterzeichnet und ist im Praxisreferat vor Beginn der Praxistätigkeit zur Bestätigung durch die Hochschule vorzulegen. Nach Bestätigung der Ausbildungsvereinbarung durch die Hochschule, vertreten durch die*den Leiter*in des Praxisreferates, tritt die Ausbildungsvereinbarung in Kraft und die Vereinbarungspartner erhalten eine Ausfertigung.

§ 10

Sonstige Vereinbarungen

Die wöchentliche Arbeitszeit der Studierenden in der Praxis richtet sich in der Regel nach den für die Beschäftigten der Institution geltenden tarifüblichen Arbeitszeiten.

Ort, Datum

Unterschrift: Koordinator*in oder
Vertretungsberechtigte*r Mitarbeiter*in

Stempel der Institution
der Praxisstelle

Ort, Datum

Unterschrift: Studierende*r

Vorstehende Ausbildungsvereinbarung erfüllt die Bestimmungen für die Praxistätigkeit im Rahmen der studienintegrierten Praxis gemäß der geltenden Praxisordnung der KHSB und wird von der KHSB bestätigt und angenommen:

Berlin, Datum

Unterschrift: Leiter*in des Praxisreferates

Stempel der KHSB